



Sankt Augustin, 22.3.2023

Laufende Nummer: 4/2023

Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 07.02.2023

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-601, Fax +49 2241 865-8601



Studierendenparlament
der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

Aufgrund des § 53 Absätze 1, 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV.NRW. S. 780b) erlässt das Studierendenparlament der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg die

**Satzung der Studierendenschaft
der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg**
vom 07.02.2023

In dieser Satzung wird zur Wahrung der Verständlichkeit auf die mehrfache Bezeichnung der Ämter und der Personen für Geschlechter verzichtet. Alle Angaben gelten in gleicher Form für alle Geschlechter.

Inhalt

I. Die Studierendenschaft.....	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Mitglieder, Rechtsstellung und Gliederung der Studierendenschaft	4
§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft.....	5
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 5 Recht und Pflichten der Mitglieder der studentischen Gremien.....	5
§ 6 Urabstimmung der Studierendenschaft	5
§ 7 Vollversammlung der Studierendenschaft	6
§ 8 Wahlen	6
§ 9 Organe der Studierendenschaft	7
II. Das Studierendenparlament (Stupa).....	7
§ 10 Aufgaben	7
§ 11 Zusammensetzung und Wahl	8
§ 12 Sitzungen	8
§ 13 Stellung, Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	8
§ 14 Der Vorsitzende	9
§ 15 Aufgaben des Vorsitzenden.....	9
§ 16 Ruhen der Mitgliedschaft	10
§ 17 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung.....	10
§ 18 Geschäftsordnung	12
III. Ausschüsse des Studierendenparlamentes.....	12
§ 19 Ausschüsse des Studierendenparlamentes	12
§ 20 Haushaltsausschuss	13
§ 21 Härtefallausschuss.....	13
IV. Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)	15
§ 22 Aufgaben	15
§ 23 Rechte und Pflichten der Mitglieder	15
§ 24 Zusammensetzung und Wahl	16
§ 25 Rechte und Pflichten	16
§ 26 Sitzungen	16
V. Fachschaften	17
§ 27 Organe der Fachschaften.....	17
VI. Fachschaftsrat.....	17
§ 28 Aufgaben	17
§ 29 Zusammensetzung und Wahl	17
§ 30 Rechte und Pflichten	18
§ 31 Sitzungen	18
§ 32 Finanzen	19

§ 33 Zusammenarbeit Fachbereichsübergreifender Fachschaften	19
§ 34 Satzung und Regelungen	20
VII. Finanzen	21
§ 35 Vermögen und Beiträge.....	21
§ 36 Haushalts- und Wirtschaftsführung.....	21
§ 37 Finanzreferent	23
§ 38 Kassenverwaltung.....	23
§ 39 Rechnungsergebnis.....	23
§ 40 Kassen- und Rechnungsprüfung	24
§ 41 Rechtsaufsicht	25
§ 42 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	25

I. Die Studierendenschaft

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Organe und Gremien der Studierendenschaft. Dies beinhaltet das Studierendenparlament, den Allgemeinen Studierendenausschuss, die Fachschaftsräte und die aus den Organen und Gremien gebildete Ausschüsse der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

§ 2 Mitglieder, Rechtsstellung und Gliederung der Studierendenschaft

- (1) Die an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg eingeschriebenen Studierenden bilden entsprechend § 53 Abs. 1 S. 1 HG die Studierendenschaft.
- (2) Die Studentischen Gremien sind das Studierendenparlament, der Allgemeine Studierendenausschuss, die Fachschaftsräte und aus zuvor genannten Organen und Gremien der gebildeten Ausschüsse.
- (3) Die Studierendenschaft ist entsprechend § 53 Abs. 1 S. 2 HG eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung und der gesetzlichen Vorschriften selbstständig.
- (4) Die Studierendenschaft gliedert sich in die Fachschaften:
 - a. die Studierenden des Fachbereichs 01 am Standort Sankt Augustin bilden die Fachschaft Wirtschaftswissenschaften Sankt Augustin,
 - b. die Studierenden des Fachbereichs 01 am Standort Rheinbach bilden die Fachschaft Wirtschaftswissenschaften Rheinbach,
 - c. die Studierenden des Fachbereichs 02 bilden die Fachschaft Informatik Sankt Augustin,
 - d. die Studierenden des Fachbereichs 03 bilden die Fachschaft Elektrotechnik, Maschinenbau und Technikjournalismus Sankt Augustin,
 - e. die Studierenden des Fachbereichs 05 bilden die Fachschaft Angewandte Naturwissenschaften Rheinbach,
 - f. die Studierenden des Fachbereichs 06 am Standort Hennef bilden die Fachschaft Sozialversicherung Hennef,
 - g. die Studierenden des Fachbereichs 06 am Standort Sankt Augustin bilden die Fachschaft Nachhaltige Sozialpolitik Sankt Augustin.

§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft

Die Aufgaben der Studierendenschaft orientieren sich an §53 Absatz 2 des HG.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft mitzuwirken.
- (2) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben insbesondere das Recht, sich zur Wahl zu stellen, zu wählen sowie Anfragen und Anträge an Organe der Studierendenschaft zu richten.
- (3) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben insbesondere die Pflicht, die vom Studierendenparlament in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten.
- (4) Die Mitglieder der Studierendenschaft sind aufgerufen, ihre Rechte und Pflichten aus dieser Satzung auszuüben und wahrzunehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder der studentischen Gremien

- (1) Mitglieder der studentischen Gremien können Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des jeweiligen Gremiums, die das geltende Recht verletzen, beanstanden. Wird keine Abhilfe geschaffen, so ist das Studierendenparlament zu unterrichten.
- (2) Nutzen Mitglieder für Ihre Aufgaben in Gremien Medien aller Art, ist nach §53 Absatz 2 Satz 5 HG der Verfasser in jedem Beitrag oder im Impressum zu benennen.
- (3) Bei Rücktritt aus einem studentischen Gremium ist das Studierendenparlament unverzüglich schriftlich zu informieren.

§ 6 Urabstimmung der Studierendenschaft

- (1) In der Urabstimmung üben die Studierenden ihre oberste beschließende Funktion aus. Bei der Urabstimmung ist jedes Mitglied der Studierendenschaft stimmberechtigt.
- (2) Urabstimmungen können auch als schriftliche Urabstimmung erfolgen, unabhängig von einer Vollversammlung. Urabstimmungen erfolgen schriftlich und geheim, gemäß der allgemeinen Bestimmungen in der Wahlordnung, und finden mindestens an zwei aufeinander folgenden Tagen statt.
- (3) Eine Urabstimmung der Studierendenschaft wird abgehalten, wenn:
 - a. das Studierendenparlament dies mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt oder
 - b. mindestens 10 vom 100 der Mitglieder der Studierendenschaft dies schriftlich verlangt haben.

- (4) Die Urabstimmung der Studierendenschaft ist schriftlich mit einer Frist von 7 Tagen beim Präsidium der Hochschule unter Angabe der Tagesordnung und der voraussichtlichen Dauer zu beantragen.
- (5) Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen gem. § 53 Abs. 5 HG die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 20 vom 100 der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zugestimmt haben.
- (6) Urabstimmungen werden vom Studierendenparlament durchgeführt.

§ 7 Vollversammlung der Studierendenschaft

- (1) Abstimmungen auf Vollversammlungen sind grundsätzlich Urabstimmungen gemäß § 6.
- (2) Eine Vollversammlung der Studierendenschaft wird abgehalten, wenn:
 - a. das Studierendenparlament dies mit einer Zwei- Drittel- Mehrheit beschließt oder
 - b. mindestens 10 vom 100 der Mitglieder der Studierendenschaft dies schriftlich verlangt haben.
- (3) Die Vollversammlung der Studierendenschaft ist schriftlich mit einer Frist von 7 Tagen beim Präsidium der Hochschule unter Angabe der Tagesordnung und der voraussichtlichen Dauer zu beantragen.
- (4) Abstimmungen während einer Vollversammlung finden in der Zeit zwischen 10.00 Uhr und 15.00 Uhr statt. Nach 13.00 Uhr sollen Abstimmungen nicht mehr begonnen und Beschlüsse nicht mehr gefasst werden. Das Abstimmungsverfahren ist so einzurichten, dass der Abstimmungsvorgang in der Regel bis 13.30 Uhr beendet ist.

§ 8 Wahlen

- (1) Das nähere Wahlverfahren über die Wahlen zum Studierendenparlament, zu den Ausschüssen des Studierendenparlamentes, zum Allgemeinen Studierendenausschuss und zu den Fachschaftsräten regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.
- (2) Bei Bedarf ist Verwaltungshilfe für die Durchführung der Wahlen der Studierendenschaft bei der Hochschulverwaltung zu beantragen.
- (3) Sollten mindestens drei Fachschaftsräte nicht zustande kommen, finden unverzüglich Neuwahlen für diese Fachschaftsräte statt.

§ 9 Organe der Studierendenschaft

Organe der Studierendenschaft sind gemäß § 53 Abs. 5 HG

1. das Studierendenparlament (StuPa),
2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).

II. Das Studierendenparlament (Stupa)

§ 10 Aufgaben

- (1) Das Studierendenparlament als oberstes beschlussfassendes Organ der Studierendenschaft beschließt, soweit nicht besondere Zuständigkeiten anderer Organe oder der Fachschaften gesetzlich oder durch diese Satzung begründet sind, über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft und überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse.
- (2) Das Studierendenparlament hat folgende Aufgaben:
 1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen,
 2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen,
 3. die Satzung der Studierendenschaft zu beschließen,
 4. die Beitragsordnung, die Wahlordnung der Studierendenschaft und weitere Ordnungen zu beschließen,
 5. den Haushaltsplan festzustellen und dessen Ausführung zu kontrollieren,
 6. den Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses, den Stellvertreter und den Finanzreferenten zu wählen oder abzuwählen,
 7. die Wahl oder Abberufung der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 8. über die Entlastung der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie der Fachschaftsräte zu entscheiden.
 9. Die Vertretung der Interessen und Anliegen der studentischen Gremien bei der Hochschulverwaltung mit dem Ziel der besseren und einfacheren Zusammenarbeit zur Förderung der Arbeit der studentischen Gremien.
- (3) Das Studierendenparlament hat in Angelegenheiten nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 6 Absatz 3 erfüllt sind.

§ 11 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Das Studierendenparlament besteht aus 15 Mitgliedern. Das Nähere über die Wahl, insbesondere das Verfahren beim Ausscheiden von Mitgliedern, regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft. Fällt die Anzahl der gewählten Mitglieder des Studierendenparlamentes unter 5, finden Neuwahlen gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft statt.
- (2) Die Amtszeit des Studierendenparlaments beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der Konstituierung des neu gewählten Studierendenparlamentes.

§ 12 Sitzungen

- (1) Anträge müssen dem Vorsitzenden bis zur Sitzungseinladung des Studierendenparlamentes per E-Mail angekündigt werden. Der Antrag muss 5 Tage vor der Sitzung vollständig vorliegen.
- (2) Die Studierendenschaft ist unter Angabe des Ortes, der Zeit und der vorläufigen Tagesordnung einzuladen. Die Sitzungen des Studierendenparlamentes sind hochschulöffentlich. Auf Beschluss kann die Öffentlichkeit, insbesondere bei Personalentscheidungen, ausgeschlossen werden.

§ 13 Stellung, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes sind Vertreter der gesamten Studierendenschaft. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes sind verpflichtet, ihre Aufgaben ehrenamtlich nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Sie sind insbesondere zur Teilnahme an den Sitzungen des Studierendenparlamentes verpflichtet.
- (3) Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Studierendenparlamentes wird in der Aufwandsentschädigungsordnung der Studierendenschaft geregelt.
- (4) Für die Regelung der Erstattung anfallender Fahrtkosten für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft erlässt das Studierendenparlament die Reisekostenordnung.

§ 14 Der Vorsitzende

- (1) Jedes Mitglied des Studierendenparlaments kann sich selbst, oder ein anderes Mitglied für die Wahl des Vorsitzenden, bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden vorschlagen. Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden finden in zwei voneinander unabhängigen Wahlgängen statt.
- (2) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes wählen den Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils durch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt auf der konstituierenden Sitzung.
- (3) Soweit im Rahmen einer Sitzung des Studierendenparlamentes Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes bestehen sollten, so entscheidet der Vorsitzende, für den Einzelfall, nach billigem Ermessen.
- (4) Der Vorsitzende, sowie sein Stellvertreter und die Schriftführer, können nur mit der 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder durch die Wahl eines jeweiligen Nachfolgers abgewählt werden.
- (5) Wahlen nach Absatz 3 können auf Sitzungen jederzeit durch Mitglieder des Studierendenparlaments beantragt werden.
- (6) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter dürfen nicht Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sein.

§ 15 Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende vertritt das Studierendenparlament.
- (2) Dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung des Studierendenparlamentes. Er eröffnet, leitet, schließt die Sitzung, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Einladung, Vorläufige Tagesordnung, Anträge und Beschlussvorlagen sind den Mitgliedern des Studierendenparlamentes grundsätzlich 3 Tage vor der Sitzung zu Verfügung zu stellen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 kann der Vorsitzende des Studierendenparlamentes zu einer außerordentlichen Sitzung einladen, wenn ein triftiger Grund dafür vorliegt. Die Bekanntgabe des Termins, Einladung, Vorläufige Tagesordnung, Anträge und Beschlussvorlagen erfolgen gegenüber den Mitgliedern des Studierendenparlamentes in diesem Fall mindestens 3 Tage vor der außerordentlichen Sitzung. Auf außerordentlichen Sitzungen dürfen keine Ordnungen oder Wahlen behandelt werden.
- (5) Auf Antrag des AStA muss innerhalb von 10 Tagen vom Vorsitzenden des Studierendenparlamentes eine außerordentliche Sitzung einberufen werden, wenn die Arbeit des AStA unter anderen Umständen nicht ordnungsgemäß fortgeführt werden kann. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende des Studierendenparlamentes über die Dringlichkeit des Antrages.

§ 16 Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Tritt ein gewähltes Mitglied des Studierendenparlamentes sein Praxissemester oder Auslandssemester an, so wird vermutet, dass es seine Pflichten nach § 13 Absatz 2 einstweilen nicht wahrnehmen kann. Das Amt als Mitglied des Studierendenparlamentes und den daraus gebildeten Ausschüssen ruht mit dem Beginn des Praxissemesters bzw. des Auslandsaufenthaltes. Das Ruhen der Mitgliedschaft endet grundsätzlich mit dem Ende des Praxissemesters bzw. des Auslandsaufenthaltes. Ist das betreffende Mitglied Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Studierendenparlamentes oder eines Ausschusses, muss unverzüglich ein neuer Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender gewählt werden. Erst mit Wahl des neuen Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden ruht das Amt des Vorgängers.
- (2) Die Vermutung des Absatz 1 Satz 1 kann widerlegt werden, wenn das gewählte Mitglied des Studierendenparlamentes erklärt, dass es trotz des Praxissemesters oder Auslandssemesters seinen Pflichten nach § 13 Absatz 2 nachkommen kann und darlegt auch während der Absolvierung des Auslands- bzw. Praxissemesters regelmäßig an den Sitzungen des Studierendenparlamentes bzw. eines daraus gebildeten Ausschusses teilzunehmen.
- (3) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes des Studierendenparlamentes ruht automatisch, wenn das Mitglied ununterbrochen an 3 Sitzungen des Studierendenparlamentes nicht teilnimmt, ab der folgenden Sitzung. Mit der nächsten Teilnahme an einer Sitzung des Studierendenparlamentes endet das Ruhen der Mitgliedschaft.
- (4) Für den Zeitraum, in dem das Amt eines Mitgliedes des Studierendenparlamentes nach Absatz 1 oder Absatz 3 ruht, wird durch den Vorsitzenden entsprechend § 21 Absatz 2 und 3 Wahlordnung der Studierendenschaft ein Ersatzmitglied festgestellt, wenn ansonsten die Zahl der gewählten Mitglieder des Studierendenparlamentes unter die in § 11 Absatz 1 Satz 3 festgelegte Mindestzahl fällt.

§ 17 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Das Studierendenparlament und seine Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest. Sie gilt ansonsten als gegeben, sofern sie nicht ausdrücklich gerügt wird. Die Beschlussfähigkeit kann jeweils nur zum Beginn einer Abstimmung oder Wahl gerügt werden.
- (2) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so bestimmt der Vorsitzende einen neuen Termin zur Fortsetzung der Sitzung. Wird das Studierendenparlament zum zweiten Mal unverzüglich und unter Einhaltung der Ladungsfrist von grundsätzlich einer Woche zur Sitzung über denselben Gegenstand einberufen, so ist das Studierendenparlament ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei dieser Einberufung muss jedoch auf die Folge, die sich für die Beschlussfassung ergibt, ausdrücklich hingewiesen werden.

- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen werden nicht mitgezählt. Die einfache Mehrheit bei mehreren Anträgen zur gleichen Sache ist erreicht, wenn auf einen Antrag mehr als 50 vom 100 der abgegebenen Stimmen entfallen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Änderungen der Satzung der Studierendenschaft, der Wahlordnung der Studierendenschaft, der Aufwandsentschädigungsordnung der Studierendenschaft und der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gewählten Mitglieder im Studierendenparlament, deren Amt nicht ruht. Entsprechend §§ 53 Abs.4, 54 Abs.3 bedürfen die Satzung der Studierendenschaft, sowie die Wahlordnung der Studierendenschaft der Genehmigung des Präsidiums.
- (5) Auf Verlangen eines Mitgliedes des Studierendenparlaments ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
- (6) Die Beschlüsse des Studierendenparlaments sind im Rahmen des Protokolls festzuhalten und über den LEA-Kurs des Studierendenparlamentes der Studierendenschaft zugänglich zu machen.
- (7) Beschlüsse des Studierendenparlaments gelten ohne Weiteres nur, wenn sie keine Änderung dieser Satzung oder Ordnungen sowie Richtlinien des Studierendenparlaments bewirken. Beschlüsse müssen zusätzlich zum Protokoll in eine Liste für aktuelle Beschlüsse des Studierendenparlaments aufgenommen werden. Diese Liste muss, im jeweils aktuellen Stand, im LEA-Kurs des Studierendenparlaments bekanntgemacht werden.
- (8) Das letzte Protokoll einer Amtszeit muss im Umlaufverfahren beschlossen werden. Es sind keine weiteren Abstimmungen über das Umlaufverfahren möglich.
- (9) Bei Abstimmungen im Umlaufverfahren muss aktiv zugestimmt oder abgelehnt werden. Nicht abgegebene Stimmen gelten als Enthaltungen.
- (10) Bei Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen die Mitglieder mindestens 7 Tage die Möglichkeit bekommen, ihre Stimme abzugeben.

§ 18 Geschäftsordnung

- (1) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung kann regeln, dass Sitzungen der Ausschüsse des Studierendenparlamentes in elektronischer Kommunikation stattfinden und Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (3) Abweichungen von den Vorschriften der Geschäftsordnung sind, auf Antrag des Vorsitzenden des Studierendenparlamentes, im einzelnen Fall mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Sitzung des Studierendenparlamentes möglich, wenn höherrangige Ordnungen oder Gesetze dem nicht entgegenstehen.
- (4) Während einer Sitzung des Studierendenparlamentes auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende, für den Einzelfall, nach billigem Ermessen.

III. Ausschüsse des Studierendenparlamentes

§ 19 Ausschüsse des Studierendenparlamentes

- (1) Ausschüsse des Studierendenparlamentes sind:
 1. der Haushaltsausschuss als ständiger Ausschuss,
 2. der Härtefallausschuss als ständiger Ausschuss,
 3. der Wahlausschuss,
 4. weitere Ausschüsse, die vom Studierendenparlament jederzeit zur Erledigung bestimmter Aufgaben, insbesondere zur Vorbereitung von Beschlüssen des Studierendenparlamentes, eingesetzt werden können.
- (2) Der Ausschuss wählt einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Sie müssen Mitglieder des Studierendenparlamentes sein. Die Wahl erfolgt auf der konstituierenden Sitzung.
- (3) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Wahlausschusses können nicht gleichzeitig Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sein.
- (4) Ausschüsse des Studierendenparlamentes können keine Ordnungen erlassen und keine Beschlüsse mit dem Charakter einer Ordnung fassen. Dies obliegt dem Studierendenparlament.
- (5) Für die Beschlussfassung in den Ausschüssen gilt §17 entsprechend.

§ 20 Haushaltsausschuss

- (1) Als ständiger Ausschuss des Studierendenparlaments ist ein Haushaltsausschuss zu bilden. Das Studierendenparlament wählt mindestens 7 Studierende als Mitglieder.
- (2) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses dürfen entsprechend § 54 Abs. 2 HG nicht gleichzeitig Mitglieder des Haushaltsausschusses sein.
- (3) Der Haushaltsausschuss kann jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung vom AStA und den Fachschaftsräten verlangen. Auf Antrag von 2 Mitgliedern des Haushaltsausschusses ist einem von ihnen zu bezeichnenden Mitglied jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Haushaltsunterlagen zu geben. Bedenken gegen die ordentliche Haushaltsführung hat der Haushaltsausschuss unverzüglich dem Allgemeinen Studierendenausschuss und dem Studierendenparlament mitzuteilen. Die Aufgaben des Haushaltsausschusses ergeben sich aus den Regelungen über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft. Näheres regelt Abschnitt 7 dieser Satzung.
- (4) Der Haushaltsausschuss prüft pro Semester Inventar und Einnahmen/Ausgaben-Rechnungen mindestens eines Fachschaftsrates mit mindestens 2 Prüfern. Die Prüfer dürfen nicht Mitglied des jeweiligen Fachschaftsrates sein. Im Verdachtsfall über eine nicht ordentliche Haushaltsführung eines Fachschaftsrates ist der jeweilige Fachschaftsratsrat sofort zu prüfen. Für die Annahme eines Verdachtsfalles über eine nicht ordentliche Haushaltsführung eines Fachschaftsrates müssen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen; eine bloße Vermutung reicht nicht aus. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Studierendenparlaments müssen über jede Kassen- oder Inventarprüfung vorab per E-Mail an stupa@h-brs.de informiert werden.

§ 21 Härtefallausschuss

- (1) Als ständiger Ausschuss des Studierendenparlaments ist ein Härtefallausschuss zu bilden.
- (2) Der Ausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden des Studierendenparlamentes, dem Vorsitzenden des Haushaltsausschusses, dem AStA-Finanzreferenten, dem AStA-Vorsitz und dem Vorsitzenden des Härtefallausschusses zusammen.
- (3) Sollte ein Mitglied verhindert sein, erhält der jeweilige Stellvertreter das Stimmrecht.
- (4) Der Ausschuss tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Es dürfen nur die Mitglieder, der Antragsteller, sowie ein weiteres nicht stimmberechtigtes Mitglied des AStA anwesend sein. Das AStA-Mitglied begleitet den Antragsteller durch den kompletten Prozess. Ausnahmen müssen alle Beteiligten zustimmen.
- (5) Der Vorsitzende des Ausschusses und sein Stellvertreter werden durch das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit gewählt. Jedes Mitglied des Studierendenparlaments kann sich selbst oder ein anderes Mitglied für die Wahl des Vorsitzenden, bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden des Härtefallausschusses vorschlagen. Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden finden in zwei voneinander unabhängigen Wahlgängen statt.

- (6) Sollte ein Mitglied des Härtefallausschusses der Antragssteller sein, übernimmt der jeweilige Stellvertreter seinen Platz.
- (7) Über Anträge auf Rückerstattung der Beiträge für das regionale Semester Ticket und das Semester Ticket NRW entscheidet der Härtefallausschuss unter Beachtung der Härtefallordnung der Studierendenschaft.
- (8) Über eine Darlehensgewährung an Studierende entscheidet der Härtefallausschuss unter Beachtung der Darlehensordnung der Studierendenschaft.

IV. Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

§ 22 Aufgaben

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) vertritt die Studierendenschaft nach außen. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft.
- (2) Zu Semesterbeginn hat der AStA dem Studierendenparlament einen Zwischenbericht über die Arbeit des vergangenen Semesters abzugeben. Bei Neuwahl eines AStA-Vorsitzenden sowie zu Semesterbeginn hat dieser einen Zukunftsplan über das kommende Semester abzugeben.

§ 23 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Zustimmung gemäß § 2 Absatz 3 HWVO NRW gilt für Auszahlungen von Übungsleiterabrechnungen bei entsprechender Betätigung der Mitglieder des AStA als Übungsleiter beim Hochschulsport, unter Voraussetzung der Einhaltung des § 2 Absatz 4 HWVO NRW und sonstigem dieser Satzung übergeordneten Rechts, als erteilt.
- (2) Der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses hat Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses, die das geltende Recht verletzen, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat er das Präsidium zu unterrichten.
- (3) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sind dem Studierendenparlament gegenüber auskunftspflichtig.
- (4) Der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses regelt mit Zustimmung des Studierendenparlaments die Zuständigkeit der Referenten. Er erlässt Richtlinien für ihre Tätigkeit. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nehmen die Referenten ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr.
- (5) Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses wird in der Aufwandsentschädigungsordnung der Studierendenschaft geregelt.

§ 24 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) besteht mindestens aus
 1. dem Vorsitzenden,
 2. einem Stellvertreter und
 3. einem Finanzreferenten.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des AStA bemisst sich nach § 25 der Wahlordnung der Studierendenschaft
- (3) Der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses kann mit Zustimmung des Studierendenparlaments weitere Referenten bestellen und entlassen (§23 Absatz 4). Der Vorgeschlagene muss bei der Bestätigung durch das Studierendenparlament persönlich anwesend sein.
- (4) Es dürfen maximal fünf Mitglieder des Studierendenparlaments im AStA sein.
- (5) Der Allgemeine Studierendenausschuss bestellt den Kassenverwalter und einen stellvertretenden Kassenverwalter gemäß § 38.
- (6) Die Amtszeit des Stellvertreters sowie der Referenten endet mit der Amtszeit des Vorsitzenden.
- (7) Die Abwahl des Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses ist nur durch die Wahl eines neuen Vorsitzenden zulässig. Satz 1 gilt für den Stellvertreter und den Finanzreferenten entsprechend.

§ 25 Rechte und Pflichten

- (1) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses, darunter dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter, zu unterzeichnen.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Reisekostenordnung, welche auf der Homepage des AStA oder dem LEA-Kurs des AStA veröffentlicht werden muss. Das Studierendenparlament ist schriftlich vom Vorsitzenden des AStA auf die Änderung der Geschäftsordnung unverzüglich hinzuweisen.

§ 26 Sitzungen

- (1) Sitzungen können digital stattfinden.

V. Fachschaften

§ 27 Organe der Fachschaften

Organe der Fachschaften nach § 2 Absatz 4 sind die Fachschaftsräte.

VI. Fachschaftsrat

§ 28 Aufgaben

Der Fachschaftsrat nimmt die Aufgaben der Fachschaft wahr

§ 29 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Fachschaftsrat besteht aus
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem Stellvertreter,
 3. dem Kassenwart,
 4. und je nach Satzung der Fachschaft weiteren Mitgliedern.
- (2) Jeder Fachschaftsrat hat das Recht zusätzlich zu den drei vorgeschriebenen Posten einen stellvertretenden Kassenwart zu ernennen.
- (3) Das Amt des Kassenwarts darf nur durch ein gewähltes Mitglied des Fachschaftsrats ausgefüllt werden. Gleiches gilt für einen Stellvertreter, falls dieser nach der jeweiligen Satzung der Fachschaft vorgesehen ist. Sind die Bedingungen nach Satz 1 und 2 nicht erfüllt, werden dem jeweiligen Fachschaftsrat bis zur Erfüllung die Selbstbewirtschaftungsmittel entzogen. § 37 Satz 2 bleibt davon unberührt.
- (4) Die Abwahl des Vorsitzenden des Fachschaftsrates ist nur bei Wahl einer oder eines neuen Vorsitzenden zulässig. Satz 1 gilt für den Stellvertreter, den Kassenwart und falls vorhanden den stellvertretenden Kassenwart entsprechend.
- (5) Die Amtszeit des Fachschaftsrates beträgt in der Regel ein Jahr. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der Konstituierung des neu gewählten Fachschaftsrates.

§ 30 Rechte und Pflichten

- (1) Bei jedem Wechsel des Kassenwarts oder stellvertretenden Kassenwarts ist ein vom Studierendenparlament bereitgestelltes Protokoll zur Übergabe der Kassenführung auszufüllen und unverzüglich an den Vorsitz des Studierendenparlamentes zu senden.
- (2) Zur Vereinfachung der Einführung von Kassenwarten wird der Kassenwartleitfaden erstellt. Dieser beinhaltet nur die Regelungen dieser Ordnung und gesetzliche Regelungen.
- (3) Der Fachschaftsrat hat die vom Studierendenparlament zur Verfügung gestellten Kassenanordnungen zu verwenden.
- (4) Kassenwarte und stellvertretende Kassenwarte müssen das Studierendenparlament nach ihrer Wahl bei der Beantragung der Bankzugriffe ihres Fachschaftskontos unterstützen. Sie müssen unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Anforderung alle erforderlichen Unterlagen an den Wahlausschuss oder eine von ihm benannte Stelle beibringen und alle erforderlichen Unterschriften – auch vor Ort bei der Bank – leisten. Der Wahlausschuss kann nach billigem Ermessen eine Nachfrist von 14 Tagen setzen. Werden Unterlagen nicht rechtzeitig beigebracht oder Unterschriften nicht rechtzeitig geleistet, besteht für die laufende Legislaturperiode kein Anspruch auf Gewährung eines Bankzugriffs; es sei denn, der Kassenwart oder stellvertretende Kassenwart weist nach, dass er die Verspätung nicht zu vertreten hat.
- (5) Der Vorsitzende des Fachschaftsrates hat Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des Fachschaftsrates, die das geltende Recht verletzen, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat er das Präsidium und das Studierendenparlament zu unterrichten.
- (6) Die Mitglieder des Fachschaftsrates haben dazu beizutragen, dass das Organ seine Aufgaben wirksam und rechtmäßig erfüllen kann.

§ 31 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind hochschulöffentlich. Auf Antrag kann die Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (2) Sitzungen können digital stattfinden.
- (3) Das Protokoll der letzten Sitzung einer Amtszeit wird im Umlaufverfahren genehmigt. Das genaue Vorgehen regeln die Satzungen der einzelnen Fachschaften. Sofern die Fachschaften dies nicht geregelt haben, gilt § 17 Absatz 9 und 10 entsprechend.

§ 32 Finanzen

- (1) Der Fachschaftsrat hat seine Finanzen am Ende des Studienjahres, in Form von Inventar und Einnahmen- / Ausgabenrechnung, innerhalb seiner Fachschaft zu veröffentlichen.
- (2) Schließt ein Fachschaftsrat einen Vertrag ab, so ist ab einem Gesamtwert von 1.000 Euro ein Antrag zur Mittelfreigabe an das Studierendenparlament zu stellen. Dabei sind gemäß § 2 Absatz 2 HWVO NRW mindestens 3 eingeholte Angebote vorzulegen, ab einem Wert von 10.000 Euro mindestens 6 Angebote. Der Preisvergleich ist aktenkundig zu machen und die Vergabeentscheidung zu dokumentieren.
- (3) Sämtliche Verträge zwischen der Studierendenschaft und Personen, die bereits für die Studierendenschaft als Organ oder in sonstiger Weise tätig sind und für eine weitere Tätigkeit oder Leistung ein Arbeitsentgelt, eine Aufwandsentschädigung, eine Vergütung aus Werkvertrag oder eine sonstige Vergütung erhalten, bedürfen gem. §2 Absatz 3 Satz 1 HWVO NRW der Zustimmung des Studierendenparlaments.
- (4) Bei Rückerstattungen an Gremienmitglieder über mehr als 150€ müssen der Vorsitzende des Haushaltsausschusses und der Finanzreferent des AStA informiert werden.

§ 33 Zusammenarbeit von Fachschaftsräten mit standortübergreifenden Fachbereichen

- (1) Gibt es pro Fachbereich mehr als eine Fachschaft, so verpflichten sich die Fachschaften zur gemeinsamen Zusammenarbeit und gemeinsamer Beschlussfassung in allen Punkten, in denen eine Zusammenarbeit für die Studierenden des Fachbereiches von Relevanz ist. Dies gilt insbesondere für folgende Punkte:
 - a. Standortübergreifende Angelegenheiten (z.B. Prüfungsangelegenheiten, Mitwirken in Fachbereichsratssitzungen sowie dem Semestergespräch mit dem Präsidium der Hochschule),
 - b. Öffentlichkeitsarbeit,
 - c. Regelmäßige Treffen der Vorsitzenden, mindestens einmal pro Semester,
 - d. auf ausdrückliches Verlangen einer der beiden Fachschaften.
- (2) Die Beschlussfähigkeit hinsichtlich standortübergreifender Beschlüsse gemäß Absatz 1 a. setzt voraus, dass mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder des jeweiligen Fachschaftsrates anwesend sind. Für die Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder innerhalb der beiden Fachschaftsräte erforderlich. Die Sitzungsleitung übernimmt der Vorsitzende der gemessen an der Anzahl der Studierenden größeren Fachschaft.

§ 34 Satzung und Regelungen

- (1) Der Fachschaftsrat beschließt die Satzung der Fachschaft. Er kann in Angelegenheiten der Fachschaft Beschlüsse fassen.
- (2) Sollte der Fachschaftsrat ergänzend zu Absatz 1 Richtlinien beschließen, sind diese mit der Veröffentlichung durch den Fachschaftsrat gültig. Jede Änderung ist dem Studierendenparlament per E-Mail zukommen zulassen.
- (3) Soweit diese Satzung oder eine Ordnung der Studierendenschaft Aufwandsentschädigungen an Fachschaftsräte regelt, kann ein Fachschaftsrat keine abweichenden Regelungen treffen.
- (4) Jede Änderung der jeweiligen Satzungen der Fachschaften ist dem Studierendenparlament vor der jeweiligen Veröffentlichung per E-Mail anzuzeigen, zusammen mit der neuen Satzung im Anhang.
- (5) Die Satzungen der Fachschaften treten zum Zeitpunkt ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im jeweiligen LEA-Kurs der Fachschaftsräte. Die jeweiligen veröffentlichten Satzungen müssen barrierefrei sein und jedem Studierenden zur Verfügung stehen. Alternativ zu Satz 2, kann die Veröffentlichung im LEA-Kurs des Studierendenparlaments erfolgen.
- (6) Der Fachschaftsrat kann Angelegenheiten der Fachschaft auch im Rahmen einer Vollversammlung der Fachschaft beschließen. Er hat sie zu beschließen, wenn es von mindestens 10 vom 100 der Mitglieder der Fachschaft unter Angabe der Abstimmungsfragen schriftlich verlangt wird. Die Vollversammlung der Fachschaft ist schriftlich mit einer Frist von 5 Tagen bei dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs unter Angabe der Tagesordnung und der voraussichtlichen Dauer zu beantragen. Bei der Urabstimmung ist jedes Mitglied der Fachschaft stimmberechtigt. Abstimmungen während einer Vollversammlung finden in der Zeit zwischen 10.00 Uhr und 15.00 Uhr statt. Nach 13.00 Uhr sollen Abstimmungen nicht mehr begonnen und Beschlüsse nicht mehr gefasst werden. Das Abstimmungsverfahren ist so einzurichten, dass der Abstimmungsvorgang in der Regel bis 13.30 Uhr beendet ist. Beschlüsse, die in Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen gemäß § 53 Abs.5 HG den Fachschaftsrat, wenn mindestens 20 vom 100 der Mitglieder der Fachschaft im Rahmen der Beschlussfassung schriftlich zugestimmt haben.
- (7) Näheres können die Satzungen der einzelnen Fachschaften regeln.

VII. Finanzen

§ 35 Vermögen und Beiträge

- (1) Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen. Die Hochschule und das Land Nordrhein-Westfalen haften nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft.
- (2) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern die unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die vom Studierendenparlament beschlossen wird und der Genehmigung des Präsidiums bedarf. Die Beitragsordnung muss insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrages enthalten.
- (3) Die Beiträge werden von der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg kostenfrei für die Studierendenschaft eingezogen.

§ 36 Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft bestimmt sich nach § 1 Haushalts- und Wirtschaftsführungsverordnung der Studierendenschaften NRW (HWVO NRW), soweit das Hochschulgesetz nichts Anderes vorsieht, sowie der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen und der Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Haushaltsplan der Studierendenschaft und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den Allgemeinen Studierendenausschuss aufgestellt und vom Studierendenparlament festgestellt.
- (3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr (vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres).
- (4) Der Haushaltsplan besteht aus Einnahme- und Ausgabeposten mit jeweils fester Zweckbestimmung. Näheres ergibt sich aus § 5 HWVO NRW in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Der Entwurf des Haushaltsplanes ist spätestens sechs Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres dem Haushaltsausschuss durch den Allgemeinen Studierendenausschuss zur Stellungnahme für die Beschlussfassung im Studierendenparlament vorzulegen. Der Haushaltsausschuss hat innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Entwurfs des Haushaltsplans seine Stellungnahme schriftlich abzugeben. Überstimmte Mitglieder des Haushaltsausschusses haben das Recht, Sondervoten abzugeben. Diese sind der Stellungnahme des Haushaltsausschusses beizufügen und zusammen mit dieser den Mitgliedern des Studierendenparlamentes zuzuleiten.

- (6) Der durch das Studierendenparlament festgestellte Haushaltsplan ist dem Präsidium innerhalb von 14 Tagen vorzulegen; die Stellungnahme des Haushaltsausschusses und etwaige Sondervoten der Mitglieder sind beizufügen.
- (7) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sind unverzüglich nach ihrer Feststellung, frühestens jedoch zwei Wochen nach ihrer Vorlage an das Präsidium, öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekanntzumachen.
- (8) Der Haushaltsplan der Studierendenschaft hat Zuweisungen an die Fachschaften auszuweisen, die nach Maßgabe der Einnahmen auf der Basis der Anforderungen der Fachschaften festzusetzen sind und als Selbstbewirtschaftungsmittel eigenverantwortlich bewirtschaftet werden. Dabei sind die Aufgaben der einzelnen Fachschaften und die Zahl ihrer Mitglieder angemessen zu berücksichtigen. Die Zuweisungen sollen den Fachschaften spätestens 14 Tage nach Inkrafttreten des Haushaltsplans bereitgestellt werden.
- (9) Sämtliche Verträge zwischen der Studierendenschaft und Personen, die bereits für die Studierendenschaft als Organ oder in sonstiger Weise tätig sind und für eine weitere Tätigkeit oder Leistung ein Arbeitsentgelt, eine Aufwandsentschädigung, eine Vergütung aus Werkvertrag oder eine sonstige Vergütung erhalten, bedürfen gem. §2 Absatz 3 Satz 1 HWVO NRW der Zustimmung des Studierendenparlaments.
- (10) Bei Rückerstattungen an Gremienmitglieder über mehr als 150€ muss der Vorsitzenden des Haushaltsausschusses informiert werden.
- (11) Anträge zu Abs. 9 sind mit dem vom Studierendenparlament bereitgestellten Formular anzufertigen.
- (12) Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Studierendenschaft oder einer Fachschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (13) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof und der Vorprüfung durch die zuständigen staatlichen Stellen.

§ 37 Finanzreferent (§ 24 Abs.1, Nr.3)

Der Finanzreferent ist Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses und bewirtschaftet die Einnahmen und Ausgaben. Er kann im Rahmen einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Wirtschaftsführung weitere Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse schriftlich beauftragen. Die Beauftragung bedarf der Einwilligung des Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses.

§ 38 Kassenverwaltung

- (1) Der Kassenverwalter und der stellvertretende Kassenverwalter werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss bestellt.
- (2) Zahlungen dürfen nur vom Kassenverwalter und aufgrund schriftlicher Anordnungen angenommen und geleistet werden. Die Vertretung des Kassenverwalters erfolgt nur bei dessen Abwesenheit.
- (3) Kassenanordnungen sind vom Finanzreferenten oder von ihm schriftlich beauftragten Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses zu unterzeichnen (vgl. § 8 HWVO NRW). Eine Beauftragung ist dem Kassenverwalter schriftlich anzuzeigen. Gleichzeitig ist eine Unterschriftsprobe der oder des Beauftragten beim Kassenverwalter zu hinterlegen. Auch der Finanzreferent hat eine Unterschriftsprobe beim Kassenverwalter zu hinterlegen.

§ 39 Rechnungsergebnis

- (1) Innerhalb eines Monats nach Ende des Haushaltsjahres stellt der Kassenverwalter das Rechnungsergebnis auf.
- (2) Das Rechnungsergebnis besteht aus einer Zusammenstellung der Ist-Einnahmen und der Ist-Ausgaben im Haushaltsjahr nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung sowie dem sich daraus ergebenden kassenmäßigen Überschuss oder Fehlbetrag.
- (3) Das Rechnungsergebnis ist mindestens einen Monat vor Beschlussfassung des Studierendenparlaments über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme vorzulegen und mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung des Studierendenparlaments hochschulöffentlich bekannt zu geben.

§ 40 Kassen- und Rechnungsprüfung

- (1) Die Geschäftsführung des Kassenverwalters unterliegt der Prüfung durch das Studierendenparlament. Das Studierendenparlament bestellt die Kassenprüfer, die nicht dem Allgemeinen Studierendenausschuss angehören dürfen und nicht mit den Anordnungen oder Ausführung von Zahlungen betraut sein dürfen. Soweit nichts anderes beschlossen wird, übernimmt der Haushaltsausschuss die Aufgaben der Kassenprüfer.
- (2) Eine unvermutete Kassenprüfung ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist unverzüglich nach vorhergehender Beratung im Haushaltsausschuss dem Studierendenparlament mitzuteilen. Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der auch der Kassenbestand aufzuführen ist.
- (3) Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses gem. § 39 ist eine weitere Kassenprüfung als Jahresabschlussprüfung gemäß § 23 Absatz 3 bis 6 HWVO NRW durchzuführen.
- (4) In einem Gegenstandsverzeichnis sind Gegenstände mit einem Einzelwert ab 800 EUR und einer Lebensdauer von mehr als einem Jahr gem. § 21 Absatz 4 HWVO NRW nachzuweisen.

VIII. Rechtsaufsicht, Inkrafttreten und Veröffentlichen

§ 41 Rechtsaufsicht

Das Präsidium übt gemäß § 53 Abs.6 HG die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft aus. § 76 Absätze 2 bis 4 HG finden entsprechende Anwendung.

§ 42 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Satzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg veröffentlicht, nachdem sie durch das Präsidium der Hochschule genehmigt wurde, die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen verwehrt werden. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 8.12.2021 außer Kraft

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 07.02.2023

Rheinbach, den 07.02.2023

Für die Studierendenschaft der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

Dennis Günther

Vorsitzender des 25. Studierendenparlaments



Hinweis zur Amtlichen Bekanntmachung 04/2023

Sankt Augustin, den 22.03.2023

Die vorstehende Ordnung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen diese Ordnung der Hochschule gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW, des Ordnungsrechts oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.